

Geschäftsbedingungen für easybank Kreditkarten (Kreditkartenbedingungen)

Fassung August 2022

Die Geschäftsbedingungen für easybank Kreditkarten sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Vertragsabschluss

Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der Kreditkarte (im Folgenden Karte) durch die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden Bank) an den Antragsteller zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Der Karteninhaber (im Folgenden KI) ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenantrag zu unterzeichnen.

Dem KI wird eine vom KI beantragte persönliche Identifikationsnummer (kurz: PIN) getrennt von der Karte zur Verfügung gestellt.

2. Erklärungen und Kommunikation

2.1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der KI in einer mit ihm vereinbarten Kommunikationsform. Als Kommunikationsformen werden die Kommunikation über das e-Postfach des KI im easy internetbanking und per E-Mail vereinbart. Schließen der KI und die Bank Vereinbarungen über weitere Kommunikationsformen ab, bleibt deren Wirksamkeit von dieser Bestimmung unberührt. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen (auch bei Übermittlung per Post) bleibt ebenfalls unberührt.

2.2. Erklärungen, welche die Bank dem KI zugänglich zu machen hat, stellt die Bank dem KI elektronisch im e-banking zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der KI die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Zahlungen mit der Karte durch die Anzeige der Umsatzliste) oder dadurch, dass die Bank die Erklärung in das e-Postfach des KI sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im e-Postfach wird dem KI angezeigt, ohne dass er das e-Postfach abfragen muss.

2.3. Die Bank übermittelt jene Erklärungen (samt Beilagen), welche sie dem KI mitzuteilen hat, per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder dadurch, dass sie die Erklärung in das e-Postfach des KI sendet und gleichzeitig den KI durch die Übersendung einer Nachricht auf sein Mobiltelefon (z.B. SMS oder Push-Nachricht) oder einer E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse darüber informiert, dass die Erklärung im e-Postfach des KI vorhanden ist. Die Bank kann dem KI die Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach auch per Post übermitteln. Falls die Bank und der KI vereinbart haben, dass die Bank den KI anstelle einer SMS, Push-Nachricht oder E-Mail auch in einer anderen Form informieren kann, durch die der KI aufgrund eines von ihm alltäglich benutzten Kommunikationsmediums von der Erklärung im e-Postfach Kenntnis erlangt (beispielsweise über eine Anwendung auf seinem Mobiltelefon wie etwa WhatsApp), kann die Benachrichtigung des KI über das Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach auch in dieser Form erfolgen.

2.4. Der KI kann Erklärungen der Bank samt Beilagen im e-banking sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die Bank im e-banking entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben im e-banking unverändert so lange gespeichert, wie der Kreditkartenvertrag, auf welchen sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht und sechs Monate darüber hinaus. Die Bank weist den KI darauf hin, dass die

Erklärungen der Bank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im e-Postfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur Bank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem KI empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.

2.5. Die Bank kann dem KI Erklärungen an die von ihm der Bank bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermitteln. Erklärungen der Bank, welche sie gegenüber dem KI per E-Mail an diese E-Mail-Adresse abgibt, sind daher wirksam. Auch der KI kann mit der Bank per E-Mail kommunizieren und per E-Mail wirksame Erklärungen abgeben; hierzu wird folgende E-Mail-Adresse der Bank vereinbart: easy@easybank.at. Hat die Bank mit dem KI zuvor unter einer anderen E-Mail-Adresse kommuniziert, kann der KI mit der Bank auch unter dieser von der Bank verwendeten E-Mail-Adresse kommunizieren und Erklärungen wirksam abgeben; dies gilt nicht, wenn der KI in einem E-Mail darauf hingewiesen wird, dass an diese E-Mail-Adresse keine Antwort möglich ist („noreply-Adressen“).

3. Eigentum an der Karte

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der Bank. Ein Zurückbehaltungsrecht des KI an der Karte ist ausgeschlossen.

4. Vertragsdauer und Beendigung

4.1. Vertragsdauer: Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingetragten Gültigkeitsdauer gültig.

4.2. Erneuerung der Karte: Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenseitige schriftliche Erklärung ab, so stellt die Bank ihm eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode aus, ohne dass der KI für die Ausstellung der neuen Karte ein Entgelt bezahlen muss.

4.3. Beendigung

4.3.1. Auflösung durch den KI: Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Möglichkeit einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den KI aus wichtigem Grund und das Recht zur Kündigung anlässlich einer von der Bank vorgeschlagenen Änderung der Kreditkartenbedingungen (Punkt 15.3.) bleiben unberührt.

4.3.2. Auflösung durch die Bank: Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Die Bank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn ihr die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn

(i) der KI gegenüber der Bank unrichtige Angaben hinsichtlich wesentlicher Teile seiner Einkommens- und Vermögenslage gemacht hat und die Bank bei Kenntnis der wahren Umstände den Vertrag nicht geschlossen hätte, oder wenn

(ii) die Vermögenslage des KIs sich wesentlich zu verschlechtern droht oder bereits wesentlich verschlechtert hat und dadurch die Gefahr besteht, dass er seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank länger als bloß kurzfristig nicht erfüllen kann.

Die Kündigung und die vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund erfolgen in Papierform; sie können auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen, sofern dies mit dem KI vereinbart wurde.

4.3.3. Regelmäßig erhobene Entgelte sind vom KI nur anteilmäßig bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten. Im Voraus vom KI bezahlte Entgelte (insbesondere das Jahresentgelt) erstattet die Bank anteilmäßig.

4.3.4. Mit der Vertragsauflösung endet auch die Berechtigung, die Karte und/oder die PIN zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen (im Folgenden VU) abzuschließen.

4.3.5. Der KI hat die Karte nach dem Vertragsende unverzüglich an die Bank zu senden

5. Rechte des Kreditkarteninhabers

5.1. Die Karte darf ausschließlich von der Person benutzt werden, die auf der Karte als KI angegeben ist.

5.2. Verwendung der Karte an Zahlungsterminals

Die Karte berechtigt den KI, von VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen – auch über entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen – gewöhnlich angebotenen Leistungen (z.B. Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken oder Durchziehen der Karte beim Automaten/Kartenterminal und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) oder bei einer mit der NFC-Funktion für kontaktloses Zahlen ausgestatteten Karte bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Halten der Karte zum NFC-fähigen Terminal ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und – abhängig vom Betrag – mit oder ohne PIN-Eingabe. NFC-Zahlungen ohne PIN-Eingabe sind grundsätzlich mit EUR 50,- pro Transaktion beschränkt; dieser Höchstbetrag kann in einzelnen Ländern und/oder bei einzelnen Akzeptanzstellen geringer sein.

5.3. Verwendung der Karte im Fernabsatz

Die Karte berechtigt den KI, von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-Commerce, m-Commerce). Der KI weist dabei durch Bekanntgabe der Kartendaten im Internet die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem KI vereinbarten Limits an das jeweilige VU zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Fernabsatz zählt auch die bargeldlose Bezahlung von Lieferungen und Leistungen von VU, die diese im Rahmen des Mastercard® Identity Check™ Verfahrens bzw. Visa Secure Verfahren anbieten. Dabei ist Punkt 6.3. auf jeden Fall zu beachten.

5.4. Verwendung der Karte bei Selbstbedienungseinrichtungen (z.B. Geldausgabeautomaten)

Der KI ist berechtigt, entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen und Bargeld bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benutzen und die damit verbundenen Zahlungen bzw. Bezüge mit der Karte vorzunehmen. Sofern der KI und die Bank keinen anderen Höchstbetrag vereinbart haben, sind Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten mit dem Höchstbetrag von EUR 1.200,- innerhalb von sieben Tagen beschränkt. Die Möglichkeit zum Bargeldbezug kann jedoch in einzelnen Ländern und/oder an einzelnen Geldausgabeautomaten geringer sein.

5.5. Das Recht des KIs zur Verwendung der Karte ist mit dem vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt; die Summe der Verbindlichkeiten aus der Verwendung der Karte zwischen zwei Monatsrechnungen darf den Verfügungsrahmen daher nicht überschreiten. Der KI und die Bank können während der Laufzeit des Kreditkartenvertrages jederzeit einen neuen Verfügungsrahmen vereinbaren. In die Berechnung des Verfügungsrahmens werden alle in den Punkten 5.2. bis 5.4. beschriebenen Verwendungsmöglichkeiten einbezogen.

6. Pflichten des Kreditkarteninhabers

6.1. Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KI erfolgt,

hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KI ändert nicht die Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

6.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte zu verwenden, als

- ▶ das Vertragsverhältnis aufrecht,
- ▶ die Karte gültig und
- ▶ er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß zu erfüllen.

6.3. Bieten Händler (VU) das 3D Secure Verfahren (Visa Secure Passwort bzw. Mastercard Identity Check) an, ist der KI verpflichtet, dieses zu verwenden. Die Registrierung ist kostenlos in der easybank App möglich. Details dazu auf www.easybank.at/3dsecure.

Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich die Bank vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird, insbesondere falls der KI sich nicht für das 3D Secure Verfahren registriert hat und der jeweilige Händler (Vertragspartner) die Transaktionsabwicklung über 3D Secure Verfahren anbietet.

6.4. Der KI ist zur Zahlung des vereinbarten Kartenentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, ist das jährliche Kartenentgelt (Jahresentgelt) jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem auf der Karte als Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingepreßt, ist das Kartenentgelt jeweils am 1.9. fällig.). Das Jahresentgelt wird mit der Abrechnung für das Monat seiner Fälligkeit gemäß Punkt 12. verrechnet und ist vom KI mit dem Betrag dieser Abrechnung zu bezahlen. Der KI ist zur Zahlung der weiteren mit der Bank vereinbarten Entgelte verpflichtet, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten enthalten sind; diese werden mit den Abrechnungen gemäß Punkt 12. verrechnet. Die Änderung der Entgelte ist in Punkt 15. geregelt.

7. Anweisung, Blankoanweisungen, wiederkehrende Zahlungen

7.1. Anweisung: Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, so ist er verpflichtet, die Bank unwiderruflich anzuweisen, den ihm vom VU in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Bank nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der Bank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem VU) zu erheben.

7.2. Eine unwiderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung, vor, sobald der KI die PIN eingibt bzw., falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, er diese Bestätigung vornimmt (z.B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt), oder er bei e-Commerce Transaktionen mit dem 3D Secure Verfahren oder er den Leistungsbeleg unterfertigt, oder er bei kontaktloser Zahlung (NFC-Verfahren) die Karte an einem NFC-Zahlungsterminal vorbeizieht, oder er dem VU telefonisch, elektronisch (über Internet) oder schriftlich sämtliche Kartendaten zur Verfügung stellt, die zur Durchführung der Transaktion erforderlich sind (das sind Vor- und Nachname des KIs, Kreditkartennummer, Gültigkeitsdatum der Kreditkarte, Kartenprüfnummer und die Rechnungsadresse).

7.3. Blankoanweisungen: Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, haftet der KI für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen bei der Bank eingereichten Betrages. Der KI hat jedoch in einem solchen Fall den Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Der KI ist auf Verlangen der Bank zum Nachweis dieser Umstände verpflichtet. Den Anspruch auf Erstattung hat der KI gegenüber der Bank innerhalb von acht Wochen nach Belastung des Kartenkontos bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z.B. von Hotels

und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

7.4. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-Commerce, m-Commerce)

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Karte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten beim ersten Zahlungsvorgang das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

8. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kreditkarteninhaber und dem Vertragsunternehmen

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Geschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem VU zu klären. Der Bank gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der Bank dem VU bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt 12. zu begleichen.

9. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der Bank

9.1. Die Bank haftet nicht für die Weigerung eines Vertragsunternehmens, die Karte zu akzeptieren, oder die Nichtdurchführung einer Transaktion aufgrund technischer Störungen, außer dies ist durch ein grob schuldhaftes Fehlverhalten (Tun oder Unterlassen) von der Bank verursacht oder führt zu Personenschäden. Ab Eingang des Zahlungsauftrags bei der Bank haftet die Bank für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsaufträge verschuldensunabhängig.

9.2. entfällt

10. Obliegenheiten und Haftung des Kreditkarteninhabers

10.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Kreditkartenbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die persönlichen Sicherheitsmerkmale (wie insbesondere den PIN, persönliche Passwörter und den App PIN) vor einem unbefugten Zugriff zu schützen. Kein sorgfältiges Vorgehen ist insbesondere:

- ▶ die Aufzeichnung der persönlichen Sicherheitsmerkmale auf der Karte;
- ▶ die gemeinsame Aufbewahrung der aufgezeichneten persönlichen Sicherheitsmerkmale mit der Karte;
- ▶ die willentliche Weitergabe der persönlichen Sicherheitsmerkmale an Dritte. Die persönlichen Sicherheitsmerkmale dürfen auf keinen Fall Dritten bekannt gegeben werden, auch nicht Vertragsunternehmen aus Anlass der Zahlungsabwicklung.

10.2. Der KI hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank oder der jeweiligen Kartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern (Punkt 11.1) unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, anzuzeigen, wobei bei der Anzeige die PIN nicht bekanntgegeben werden darf.

10.3. Zur Erwirkung der Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges durch die Bank hat

der KI die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges, der zur Entstehung eines Anspruches geführt hat, jedoch spätestens dreizehn Monate nach dem Tag der Belastung hiervon zu unterrichten (Rügeobliegenheit), es sei denn die Bank hat dem KI die jeweilige Kreditkartenabrechnung nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt. Andere Ansprüche des KIs gegen die Bank oder das VU bleiben davon unberührt.

10.4. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

10.4.1. Die Bank hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Bankwerktages nachdem die Bank Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang erlangt hat oder dieser der Bank angezeigt worden ist, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der Bank jedoch bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist die Bank verpflichtet, diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein der Bank bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.

10.4.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Unterschrift, PIN, Passwörter und mobileTAN), so ist der KI zum Ersatz des gesamten Schadens, der der Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, dann verpflichtet, wenn der KI ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer der in Punkt 10.1. und 10.2. aufgeführten Pflichten herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des KI für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,- beschränkt. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen der Bank und dem KI sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Karte stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

War für den KI vor der Zahlung der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Karte nicht bemerkbar oder wurde der Verlust der Karte durch die Bank verursacht, haftet der KI bei leicht fahrlässiger Verletzung der Pflichten gemäß 10.1. nicht. Der KI haftet auch dann nicht, wenn der Zahlungsvorgang ohne Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen ausgelöst wurde, es sei denn, der KI hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

10.4.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank oder der jeweiligen Kartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern angezeigt hat, so haftet der KI gemäß Punkt 10.4.2. nicht, es sei denn, der KI hat den Schaden in betrügerischer Absicht ermöglicht.

10.5. Hat der KI der Bank den Verlust oder den Diebstahl seiner Karte gemeldet, sodass die Karte gesperrt und die Ausstellung einer Ersatzkarte veranlasst ist, und erlangt er danach die Karte wieder, darf er die Karte nicht mehr verwenden; der KI muss die Karte entwerten und an die Bank senden.

11. Sperre der Karte

11.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen des Punktes 10.2. ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt die Bank die international erreichbare Sperrnotrufnummer +43 (0)5 70 05-500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte sofort zu sperren.

11.2. Die Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KI zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder der KI seinen gegenüber der Bank aus der Verwendung der Karte oder Kartendaten bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist und entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI gefährdet ist oder beim KI die Zahlungsunfähigkeit

eingetreten ist oder diese unmittelbar droht. Die Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre der Karte über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen oder die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte. Wurde eine Karte in den Fällen des Punktes 11. von der Bank gesperrt, hat der KI jederzeit die Möglichkeit, die Aufhebung der Sperre und die Ausstellung einer neuen Karte zu beantragen sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen oder niemals vorgelegen haben.

Die Sperre und deren Aufhebung erfolgen für den KI kostenlos.

11.3. Die VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation sind berechtigt, gesperrte Karten einzuziehen.

12. Abrechnung

12.1. Der KI erhält einmal pro Monat eine Abrechnung, wenn er die Karte seit dem Stichtag der letzten Abrechnung für eine Transaktion im Sinne der Punkte 5.2. bis 5.4. verwendet hat, oder fällige Entgelte oder Zinsen verrechnet werden.

12.2. Die Monatsabrechnungen werden dem KI als PDF-Dokument im e-banking zugänglich gemacht. Der KI kann die Monatsabrechnungen sowohl drucken als auch downloaden, und damit unverändert aufbewahren und reproduzieren. Die Bank empfiehlt dem KI, jede Monatsabrechnung unverzüglich zu drucken oder downzuloaden sowie aufzubewahren bzw. zu speichern, weil sie wesentliche Informationen enthält.

Der KI kann verlangen, dass ihm die Monatsabrechnungen gegen Ersatz der in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten geregelten Kosten zusätzlich per Post übermittelt werden; das Preisblatt darf nur einen angemessenen Kostenersatz vorsehen. Die Bank ist nicht berechtigt, diesen Kostenersatz in Rechnung zu stellen, wenn der KI angibt, dass er über keine Einrichtungen verfügt, um sich Zugang zum e-banking zu verschaffen.

12.3. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels Lastschrift eingezogen, falls der KI und die Bank die Einziehung mittels Lastschrift vereinbart haben. Bei Bestehen eines aufrechten Lastschriftmandats beauftragt der KI die Bank, den Rechnungsbetrag von dem von ihm angegebenen Konto einzuziehen und verpflichtet sich, für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Wurde mit dem KI die Einziehung mittels Lastschrift nicht vereinbart, ist der KI verpflichtet, den Rechnungsbetrag bis zu dem in der Abrechnung als Einziehungstermin angegebenen Tag auf das in der Abrechnung angegebene Konto der Bank zu überweisen.

13. Fremdwährung und Manipulationsentgelt

Die Rechnungslegung durch die Bank (Punkt 12.) erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der EWR-Zone sowie Kartenumsätze in einer nicht Euro-Währung berechtigen die Bank, das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten geregelte Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen. Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, erfolgt dessen Abrechnung in Euro. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als Referenzwechselkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard International Incorporated (2000 Purchase Street, Purchase, NY 10577 USA) auf Basis verschiedener Großhandelskurse für den internationalen Devisenmarkt (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z.B. Bloomberg, Reuters) oder (vorrangig) auf Basis staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran. Dieser Referenzwechselkurs ist auf www.mastercard.com/global/currencyconversion/ abrufbar. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechselkurs zuzüglich der Verkaufsabschläge. Diese betragen:

- 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD);
- 1,5 % für alle anderen Währungen.

Der sich aus Referenzwechselkurs und Verkaufsabschlag ergebende Wechselkurs wird von der Bank auf der Website currency.paylife.at veröffentlicht.

Für Landeswährungen von Mitgliedstaaten des EWR, die nicht der Euro sind, findet sich dort auch eine Darstellung der gesamten Währungsumrechnungsentgelte im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 EU-Überweisungs-VO (EU) 2021/1230 als prozentualer Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank.

Für die Umrechnung wird der Referenzwechselkurs verwendet, der von Mastercard International Incorporated am Tag vor der Autorisierung gebildet worden ist, außer der so ermittelte Tag wäre ein Samstag, Sonntag oder anerkannter Feiertag; diesfalls ist der Referenzwechselkurs vom letzten Tag vor der Autorisierung maßgeblich, der weder Samstag, Sonntag noch anerkannter Feiertag war. Der Referenzwechselkurs vom so ermittelten Tag zuzüglich der Verkaufsabschläge ist der am Tag der Autorisierung gültige Kurs.

Die Abrechnung (Punkt 12.) enthält zusätzlich Fremdwährungsumsatz (inklusive Angabe der Währung), den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs, das Datum der Autorisierung sowie die anfallenden Manipulationsentgelte. Auf der Website currency.paylife.at kann der KI historische Wechselkurse abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.

Für jede Karte übermittelt die Bank dem KI unverzüglich, nachdem sie einen Zahlungsauftrag wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder wegen einer Zahlung an Automaten/Kartenterminals erhalten hat, der auf eine Währung des EWR lautet, die aber nicht der Euro ist, eine elektronische Mitteilung mit den in Artikel 4 Absatz 1 EU-Überweisungs-VO (EU) 2021/1230 genannten Informationen. Ungeachtet des vorherigen Satzes wird eine derartige Mitteilung einmal in jedem Monat versendet, in dem die Bank einen Zahlungsauftrag in der gleichen Fremdwährung erhält.

Sofern der KI die easybank App auf seinem Endgerät installiert hat und Push-Nachrichten am Endgerät zugelassen sind, erhält der KI die elektronische Mitteilung nach dem Zahlungsauftrag als eine Push-Nachricht am Endgerät. Hat der KI die easybank App nicht installiert, erhält der KI diese Mitteilung an die letzte der Bank vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die monatliche Mitteilung wird an die letzte der Bank vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet.

Der KI kann jederzeit auf die Zusendung dieser, kostenlosen elektronischen Mitteilungen verzichten.

14. Zahlungsverzug und Rückleitungsspesen

14.1. Gerät der KI mit der Bezahlung fälliger Beträge in Verzug, hat die Bank Anspruch auf

- ▶ Ersatz der Kosten für Erinnerungsschreiben und Mahnungen, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten geregelt sind, wenn die Mahnung ein zweckentsprechender Betreuungsschritt ist und falls den KI ein Verschulden trifft und
- ▶ gesetzliche Verzugszinsen ab jenem Tag, an dem die Bank einen Dritten (Inkassoinstitut oder Anwalt) mit dem Betreiben der Forderungen gegen den KI beauftragt.

14.2. Hat der KI ein Lastschriftmandat erteilt und wurde ein seinem Konto angelasteter Betrag vom kontoführenden Kreditinstitut mangels Deckung wieder rückgebucht, hat der KI die von seinem Kreditinstitut der Bank für die Rückleitung der Lastschrift verrechneten Spesen zu ersetzen. Die Bank hat in diesem Fall auch Anspruch auf den in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten geregelte Kostenbetrag.

15. Änderungen der Kreditkartenbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte

15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte müssen vereinbart werden. Das kann in folgendem Verfahren passieren:

Änderungen werden dem KI von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung oder Änderungsfassung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt bzw. wird die Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen und deren Umfang hinweisen.

Das Änderungsangebot wird dem KI in Papierform oder auf

anderem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch (z.B. per E-Mail oder über das easy internetbanking) erklärter Widerspruch des KI bei der Bank einlangt. Die Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kreditkartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite¹ veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden; auf beides wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

15.2. Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen nach Punkt 15.1. kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung

(i) per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse und

(ii) die Übermittlung an das elektronische e-Postfach im easy internetbanking, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots im easy internetbanking auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, Push-Nachricht, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

15.3. Eine Einschränkung des Leistungsumfangs der Bank (inklusive der Rechte des KI gemäß Punkt 5.) durch eine Änderung nach Punkt 15.1. ist ausgeschlossen.

15.4. Auf dem in Punkt 15.1 vorgesehenen Weg können Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) angeboten werden (Erhöhung oder Senkung), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. August jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung der für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot verlautbarten VPI-Jahresdurchschnittszahl gegenüber der für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot verlautbarten VPI-Jahresdurchschnittszahl. Die so angepassten Entgelte bilden die Grundlage für Angebote zur Anpassung der Entgelte in Folgejahren.

Falls die Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht (nicht von einer jedenfalls verpflichtend anzubietenden Entgeltensenkung), lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) gemeinsam mit der nächsten angebotenen Entgelterhöhung angeboten werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß angeboten werden darf, welches der Veränderung der für das letzte Kalenderjahr vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Jahresdurchschnittszahl zu derjenigen VPI-Jahresdurchschnittszahl, welche die Grundlage für die letzte akzeptierte Entgelterhöhung war, entspricht.

Die Entgeltanpassung wird mit Wirkung ab dem 1. August eines jeden Jahres unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angeboten; erfolgt der Vertragsabschluss jedoch innerhalb von zwei Monaten vor dem 1. August eines Jahres, wird eine Entgeltanpassung erst mit 1. August des Folgejahres angeboten.

15.5. Über Punkt 15.3. und Punkt 15.4. hinausgehende Änderungen des Leistungsumfangs bzw. der Entgelte bedürfen der aktiven Zustimmung des KIs, die auch schriftlich an die Bank, Servicekontakt: easybank Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, per E-Mail an easy@easybank.at oder über das e-banking erteilt werden kann.

15.6. Dieser Punkt 15. gilt nicht für die Änderung der Wechselkurse. Die Bank ist berechtigt, Änderungen von Wechselkursen ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der Referenzwechsellkurs ändert.

15.7. Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind oder kurswertbasiert berechnet werden, unterliegen keiner Anpassung nach 15.1. und 15.4.

16. Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des Karteninhabers

16.1. Der KI ist verpflichtet, der Bank jede Änderung seiner Adresse, falls er eine andere Korrespondenzadresse angegeben hat, jede Änderung der Korrespondenzadresse und bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, auch jede Änderung seiner E-Mail-Adresse in der vereinbarten Kommunikationsform (schriftlich, per E-Mail oder im Rahmen des e-banking) bekannt zu geben. Hat der KI seine (Korrespondenz-)Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, aber diese Änderung der Bank nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung von der Bank gegenüber dem KI zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem KI an der zuletzt vom KI der Bank bekanntgegebenen (Korrespondenz-) Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei die Bank in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-)Adresse als auch E-Mail-Adresse vom KI bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss. Die Bank behält sich bei durch Verschulden des KIs verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem Punkt 17.) die Ermittlung der Adresse des KIs vor. Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom KI selbst zuletzt bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse unberührt.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1. Es gilt österreichisches Recht.

17.2. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Warnhinweise:

1. Möglicherweise verrechnen einzelne VU, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für die in Anspruch genommene Leistung ein Entgelt für die Kartenverwendung. Im Inland ist die Verrechnung eines solchen Entgelts nicht gestattet. Die Bank hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren.

2. Insbesondere bei VU im Ausland kann es vorkommen, dass VU die Karte nur dann zur Zahlung akzeptieren, wenn sich der Kartenvorleger zusätzlich identifiziert (z.B. durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die Bank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen und insbesondere bei Auslandsreisen über zusätzliche Zahlungsmittel zu verfügen.

¹ <https://www.easybank.at/easybank/agb>